

DIE THEORETISCHE PRÜFUNG C

Stand: Mai 2009

im Rahmen der Grundqualifikationsprüfung zur Erlangung des Fahrerqualifizierungsnachweises für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen C1 und C im Güterbeförderungsgewerbe

gemäß § 19a Abs. 1 GütbefG

Grundlagen:

Lenker von Kraftfahrzeugen der Klassen C1 und C im Güterbeförderungsgewerbe, denen nach dem 9. September 2009 erstmals eine Lenkerberechtigung für die Klasse C1 oder C erteilt worden ist, haben einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen. Dieser Fahrerqualifizierungsnachweis wird durch das Ablegen der Grundqualifikationsprüfung erlangt.

Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung vor einer Prüfungskommission und einer praktischen Fahrprüfung erbracht.

Die Prüfungskommissionen zur Abnahme der theoretischen Prüfung sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen sind ein geeigneter rechtskundiger Bediensteter des höheren Dienstes als Vorsitzender und zwei weitere Mitglieder unter Berücksichtigung der Sachgebiete der Prüfung, von denen ein Mitglied auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte und ein Mitglied auf Grund eines Vorschlages des zuständigen Fachverbandes zu bestellen ist, zu berufen:

Die theoretische Prüfung hat mindestens vier Stunden und 30 Minuten zu dauern und aus folgenden Teilen zu bestehen:

- (1) Multiple-Choice-Fragen
- (2) einer Erörterung von Praxissituationen und
- (3) einem mündlichen Prüfungsteil, der mindestens 30 Minuten zu dauern hat.

Umfang und Schwierigkeit der Prüfungsfragen haben den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Dabei sind dem Prüfungswerber aus jedem Sachgebiet so viele Fragen zu stellen, dass sich die Prüfungskommission ein Urteil über die in der angestrebten Fahrtätigkeit erforderlichen Kenntnisse bilden kann.

Diese 3 Prüfungsteile werden gesondert bewertet, ein teilweises Bestehen der Prüfung ist möglich. Die gesamte theoretische Prüfung ist bestanden, wenn alle drei Teilbereiche positiv bewertet worden sind. Im Falle der Wiederholung der Prüfung sind nur noch jene Prüfungsteile abzulegen, die noch nicht bestanden worden sind.

Im Rahmen der theoretischen Prüfung sind folgende Sachgebiete Inhalt der Prüfung:

1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln
 - Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung
 - Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen
 - Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs
 - Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeuges

2. Anwendung der Vorschriften
 - Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr
 - Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr

3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik
 - Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle
 - Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen
 - Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen
 - Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung
 - Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen
 - Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt
 - Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung

Die Prüfung ist in deutscher Sprache abzuhalten. Die Beiziehung eines Dolmetschers für den mündlichen Teil der Prüfung ist zulässig.

Das Ergebnis der theoretischen Prüfung ist spätestens eine Woche nach dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Hat der Prüfungswerber alle Prüfungsteile (theoretische und praktische Prüfung) erfolgreich abgeschlossen, so ist ihm auf Grund eines Beschlusses der Prüfungskommission vom Landeshauptmann eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung auszustellen.

Multiple-Choice-Fragen:

Vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wurde in Zusammenarbeit mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und der Wirtschaftskammer Niederösterreich ein Fragen-Antworten-Katalog ausgearbeitet, der Grundlage für die Abnahme der schriftlichen Prüfungsarbeit ist. Diese beziehen sich auf folgende Sachgebiete:

1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln

- a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung
Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten
- b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen.
Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten.
- c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs
Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern Z 1 lit. a und Z 1 lit. b
- d) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs
Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern.
Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggerätes, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane

2. Anwendung der Vorschriften

- a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr
Höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenschreiber nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Kraftverkehr: Rechte und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.
- b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr
Beförderungsgenehmigungen, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefes, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für Güter

3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

- a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle
Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Omnibussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.
- b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen
Allgemeine Information, Folgen für die Fahrer, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrsunternehmer.
- c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen
Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.
- d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung
Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.
- e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen
Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung der Mitfahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Omnibusses, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.
- f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt
Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen des Fahrers, unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers, Wartung des Fahrzeugs, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.
- g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung
Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten) Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte usw.), Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebotes, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).

Aus diesem Fragen-Antworten-Katalog werden Prüfungsfälle zusammengestellt, die in 4 Stunden erledigt werden können. Die schriftliche Arbeit besteht aus 60 Fragen, die in 3 Blöcken ausgegeben werden. Für jeden Fragenblock steht dem Kandidaten 1,3 Stunden zur Beantwortung zur Verfügung.

Zu jeder Frage werden 4 Antworten angeboten, aus denen die richtigen Antworten auszuwählen sind. Von den 4 angebotenen Antworten ist entweder eine Antwort, oder es sind 2, 3 oder alle 4 Antworten richtig. Eine Frage ist dann richtig beantwortet, wenn alle richtigen Antworten erkannt worden sind, und wenn keine der falschen Antworten ausgewählt worden ist.

Für die 60 Fragen werden von der Prüfungskommission 60 Punkte vergeben. Über das bestehen oder Nichtbestehen dieses Prüfungsteiles entscheidet die Kommission.

Erörterung von Praxissituationen:

Der Prüfungsteil „Erörterung von Praxissituationen“ wird im Anschluss an den mündlichen Prüfungsteil ebenfalls mündlich abgenommen. Im Rahmen dieses Prüfungsteiles werden einige auf eine konkrete Situation aus der Praxis des Berufsverkehrs bezogene Fragen gestellt. Dafür werden 10 Punkte vergeben. Über das bestehen oder Nichtbestehen dieses Prüfungsteiles entscheidet die Kommission.

Mündliche Prüfung:

Im Rahmen der mündlichen Prüfung, die zumindest 30 Minuten dauert, werden von den Kommissionsmitgliedern etwa 15 Fragen aus den oben genannten Fachgebieten gestellt. Diese Fragen sind so auszuwählen, dass die oben genannten Fachgebiete 1d, 3b, 3c und 3e jedenfalls enthalten sind.

Grundlage für die mündliche Prüfung ist der für die schriftliche Prüfung ausgearbeitete Fragen-Antworten-Katalog. Für die 15 gestellten Fragen werden 30 Punkte vergeben. Die Auswahl, die Ausformulierung und Bewertung der Fragen bzw. Antworten obliegt der Prüfungskommission.

Prüfungsorganisation:

Die Organisation und Durchführung sowohl der theoretischen als auch der praktischen Prüfung obliegt der Abteilung Gewerberecht des Amtes der Landesregierung.

Prüfungstermine werden zumindest drei Monate vor der Prüfung in den amtlichen Nachrichten sowie im Internet auf der Seite des Landes verlautbart. Anmeldungen zur Prüfung sind durch den Kandidaten spätestens 6 Wochen vor dem Termin beim Landeshauptmann einzubringen. Danach werden die Mitglieder der Prüfungskommission verständigt, welche Kandidaten an welchem Tag zur Prüfung antreten werden. Die Kandidaten sind spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin vom Ort und vom Zeitpunkt der Prüfung zu verständigen.

Ablauf der theoretischen Prüfung:

Die theoretische Prüfung beginnt an dem in der Prüfungseinladung bekannt gegebenen Ort zu der ebenfalls durch die Abteilung Gewerberecht festgelegten Uhrzeit. Der Kandidat wird ersucht werden, einige Minuten vor Prüfungsbeginn am Prüfungsort bereit zu sein.

Die mündliche Prüfung beginnt mit der Überprüfung der Identität des Kandidaten, entsprechende Vermerke sind auf der Prüfungsniederschrift festzuhalten (Name, Geburtsdatum, Art des Identitätsnachweises).

Anschließend ist zu überprüfen, ob die Prüfungsgebühr zur Gänze entrichtet worden ist. Kandidaten, die die Prüfungsgebühr nicht in voller Höhe entrichtet haben oder entrichten, können zur theoretischen Prüfung nicht antreten.

Niederschrift

Über die theoretische Grundqualifikationsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und am Ende der Prüfung von den Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungswerber nach Möglichkeit am Ende des Prüfungstages bekannt zu geben. Liegt bereits das positive Gutachten über die praktische Prüfung vor oder ist dieser Prüfungsteil anzurechnen, so ist dem Prüfungswerber auf Beschluss der Kommission vom Landeshauptmann eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung auszufolgen.

Für die Niederschrift ist das angeschlossene Formblatt „Niederschrift über die theoretische Grundqualifikationsprüfung C“ zu verwenden.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

WST1-A-

Anrechnungen: Teilprüfungen gemäß § 11

Niederschrift

über die am durchgeführte Prüfung zum Nachweis der Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr gemäß der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 139/2008.

Prüfungskandidat(in):

Vor und Zuname

geboren am: in
 wohnhaft in:

Prüfungsteile:

Praktische Prüfung:	<input type="checkbox"/> bestanden <input type="checkbox"/> <u>nicht</u> bestanden
Schriftliche Prüfung:	<input type="checkbox"/> bestanden <input type="checkbox"/> <u>nicht</u> bestanden
Erörterung von Praxissituationen:	<input type="checkbox"/> bestanden <input type="checkbox"/> <u>nicht</u> bestanden
Mündliche Prüfung:	<input type="checkbox"/> bestanden <input type="checkbox"/> <u>nicht</u> bestanden

	Sachgebiete der mündlichen Prüfung und des Prüfungsteiles Erörterung von Praxissituationen	Punkte:	
		mündlich:	Praxis:
Vorsitzender: lit. 3b)	1) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen Allgemeine Information, Folgen für die Fahrer, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrsunternehmer.		
lit. 3d)	2) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.		
lit. 3e)	3) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung der Mitfahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Omnibusses, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.		
lit. 3g)	4) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten), Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte usw.), Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).		
PUNKTE: Vorsitzender (GESAMT):			

		mündlich:	Praxis:
Mitglied WK:			
lit. 1a)	1) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.		
lit. 1b)	2) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen. Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten.		
lit. 1c)	3) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern 1 und 2 (Mitglied WK).		
lit. 1d)	4) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs. Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lasträgern. Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.		
lit. 2b)	5) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr Beförderungsgenehmigungen, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.		
lit. 3f)	6) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen des Fahrers, unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers, Wartung des Fahrzeugs, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.		
	PUNKTE: Mitglied WK (GESAMT):		
		mündlich:	Praxis:
Mitglied AK:			
lit. 2a)	1) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr Höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 561/2006; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenschreiber oder das Kontrollgerät nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Kraftverkehr: Rechte und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.		
lit. 3a)	2) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Omnibussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.		
lit. 3c)	3) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.		
	PUNKTE: Mitglied AK (GESAMT):		
	PUNKTE:		

- Prüfung bestanden „Prüfungszeugnis und Bescheinigung“ ist auszufolgen.
- Prüfung nicht bestanden „Wiederholungsfrist“ frühestens nach 6 Wochen.

Prüfungskommission:

Prüfungskommissär(in):	Prüfungskommissär(in)

VORSITZENDER:

--